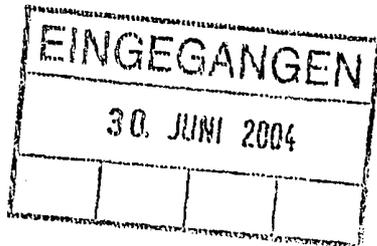


145453 sy1

Europäisches Zentrum für
KURDISCHE STUDIEN
Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V.

BGFK >>> Emser Straße 26 >>> 12051 Berlin
Siamend Hajo & Eva Savelsberg

Herrn
Klaus Walliczek
Rechtsanwalt und Notar
Postfach 3348
32390 Minden



Berlin, den 23. Juni 2004

**Betr.: Anfrage bezüglich der Erstellung eines Gutachtens (Aktenzeichen
[REDACTED]) in der Angelegenheit [REDACTED]**

Sehr geehrter Herr Walliczek,

in der oben betreffenden Angelegenheit erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen, wobei wir uns Informationen eines uns bekannten, in Qamishli lebenden Mediziners beziehen. Vorsorglich weisen wir zudem daraufhin, dass es sich bei den Gutachtern um medizinische Laien handelt.

[REDACTED] leidet an einer hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, aufgrund derer sie sowohl auf Hörgerätversorgung als auch auf die Beschulung in einer speziellen Schule für Gehörlose respektive Schwerhörige angewiesen ist. Laut Entwicklungsbericht der »Westfälischen Schule für Gehörlose und Schwerhörige« weist [REDACTED] auditive, sprachliche, kognitiver sowie graphomotorische Entwicklung kontinuierlich starke Fortschritte auf, seit sie in der genannten Schule gefördert wird.

Einer Rückkehr des Kindes nach Syrien würde diese positive Entwicklung definitiv beenden: Im Herkunftsort der Familie [REDACTED], in Amuda, gibt es, wie übrigens in der gesamten Provinz Hassaka, keinerlei Einrichtungen für gehörlose Kinder, eine spezifische, auf die Bedürfnisse dieser Klientel abgestimmte Förderung erfolgt nicht. Insofern haben schwerhörige oder gehörlose Kinder in dieser Region keinerlei Chancen auf eine auch nur halbwegs zufriedenstellende oder mit den Umständen in Deutschland ansatzweise vergleichbare Entwicklung. In der Regel werden sie in normalen Schulen eingeschult, wo sie naturgemäß mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind und oft als zurückgeblieben

eingestuft werden. Zumeist verlassen sie die Schule nach kurzer Zeit, eine weitere Förderung entfällt.

Unseren Informationen nach gibt es lediglich in der Hauptstadt Damaskus drei staatliche Schulen für gehörlose bzw. schwerhörige Kinder. Allerdings ist der Zugang zu diesen Schulen syrischen Staatsangehörigen vorbehalten. Sofern Personen mit einer anderen als der syrischen Staatsangehörigkeit eine dieser Einrichtungen besuchen möchten, ist eine spezielle Genehmigung des Ministeriums für Soziales und Arbeit erforderlich. Da der Vater von [REDACTED] den uns vorliegenden Dokumenten zufolge »Ausländer« (*ajnabi*) ist, also nicht über die syrische (oder eine andere) Staatsangehörigkeit verfügt, sondern staatenlos ist, wäre seine Tochter, selbst wenn die Familie ihretwegen nach Damaskus zöge, nicht berechtigt, eine dieser Einrichtungen zu besuchen. Demzufolge besteht für [REDACTED] weder in ihrer Heimatstadt Amuda noch an einem anderen Ort in Syrien die Möglichkeit, in einer Einrichtung für gehörlose Kinder unterrichtet zu werden.

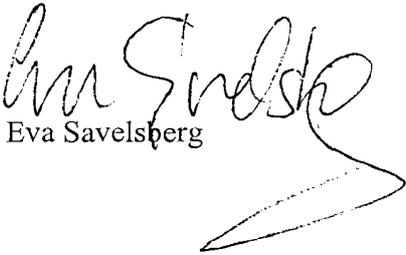
Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenschulen, wie in allen anderen Schulen in Syrien auch, in bzw. auf Basis der arabische/r/n Sprache unterrichtet wird. In Syrien ist grundsätzlich kein kurdischsprachiger Schulunterricht zugelassen. Von einem derartigen arabischsprachigen Angebot könnte [REDACTED] jedoch selbst dann nicht wirklich profitieren, wenn sie, was nicht der Fall ist, eine Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenschule besuchen dürfte. Neben den inzwischen erworbenen deutschen Sprachkenntnissen verfügt sie dem Bericht des Klinikums der Philipps-Universität Marburg zufolge lediglich über rudimentäre Kurdischkenntnisse. Während ein Sprachwechsel im Alter von 11 oder 12 Jahren schon für hörende Kinder nicht völlig unproblematisch ist, würde er bei einem stark schwerhörigen Kind wie [REDACTED] dies scheint auch für den medizinischen Laien beurteilbar, zu einem erheblichen Rückschritt ihrer gesamten, nicht allein sprachlichen Entwicklung führen.

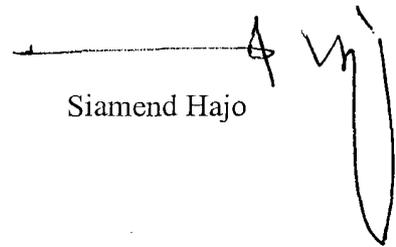
Eine Versorgung mit Hörgeräten ist in Syrien grundsätzlich vorhanden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht mit derjenigen in Deutschland zu vergleichen ist. Eine regelmäßige Wartung von Hörgeräten, deren Anpassung an eventuelle Veränderungen der Hörfähigkeit der Patienten bzw. entsprechende Untersuchungen, die solche Veränderungen

überhaupt erst konstatieren könnten, finden nur in äußerst begrenztem Umfang statt. Das Hörgerät als solches ist vom Patienten selbst zu zahlen. Für die Familie [REDACTED] gilt dies ohnehin, als es sich bei [REDACTED] Vater um einen »Ausländer« (*ajnabi*) handelt (s. o.). Diese Personengruppe hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf staatlich finanzierte Krankenversorgung. Herr [REDACTED] müsste somit nicht allein das Hörgerät für seine Tochter, sondern auch sämtliche Untersuchungen, die syrische Staatsangehörige – wenn auch auf eher niedrigem medizinischen Niveau – im wesentlichen kostenfrei in einem staatlichen Krankenhaus durchführen lassen könnten, in privaten medizinischen Einrichtungen vornehmen lassen und selbst finanzieren.

Zusammenfassend ist in Bezug auf den in Frage stehenden Fall festzuhalten, dass eine weitergehende Förderung von [REDACTED] in einer Gehörlosenschule in Syrien ausgeschlossen werden muss. Die Hörgerätversorgung könnte nur auf einem im Vergleich zu Deutschland deutlich eingeschränkten Niveau gewährleistet werden. Darüber hinaus wäre sie von der Familie in Gänze selbst zu tragen.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt:


Eva Savelsberg


Siamend Hajo